

Einstandspflicht für Vermögensdelikte von Vertretern

Eine Vertriebsgesellschaft muss für strafbares Verhalten ihrer Vermittler geradestehen

Jürgen Evers

Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH kann ein Kunde eine Vertriebsgesellschaft dafür haftbar machen, wenn ein Handelsvertreter dieser Gesellschaft ihn durch eine vorsätzlich begangene Straftat schädigt.¹ Im Streitfall wurde eine Vertriebsgesellschaft für den Verlust von Fondsanteilen auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Ein Handelsvertreter der beklagten Vertriebsgesellschaft hatte die Unterschrift des Kunden auf einem Verkaufsauftrag gefälscht und den Erlös aus der Wertpapierveräußerung auf seinem Bankkonto eingezogen. Der Handelsvertreter wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Tat war ihm möglich, weil er dem Kunden einen Fondssparplan vermittelt hatte. Auf den von dem Vertrieb verwendeten Formularen hatte der Kunde die Kapitalanlagegesellschaft mit dem Kontoeröffnungsantrag ermächtigt, sowohl dem Vertrieb als auch ihm zum Zwecke der Beratung über Vermögensanlagen in Investmentfonds Kundendaten zu übermitteln. Das Landgericht hat die Klage ursprünglich abgewiesen. Die Berufung führte zur Verurteilung auf Schadensersatz, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen die Kapitalanlagegesellschaft. Die Revision blieb erfolglos.

In den Urteilsgründen führt der Dritte Senat des BGH folgendes aus. Im Zusammenhang mit der Vermittlung des Erwerbs von Anteilen an einem Aktienfonds trete der Anleger mit dem für die Kapitalanlagegesellschaft als Handelsvertreter handelnden Vermittler in vertraglichen Kontakt. Dem stehe nicht entgegen, dass der Kaufantrag und der Antrag auf Eröffnung eines Investmentkontos unmittelbar an die vertretene Kapitalanlagegesellschaft gerichtet seien. Regelmäßig komme zwischen Anlagevermittler und -interessenten stillschweigend auch ein Auskunftsvertrag zustande. Die Stellung als Vertreter schließe es nicht einmal aus, dass ein Beratungsvertrag geschlossen werde. Dies gelte erst recht, wenn der Vertreter in der Firma den Zusatz „Vermögensberatung“ führe. Ein Anlageberater sei nicht nur verpflichtet, den Anleger über die wesentlichen Merkmale des Produkts zu informieren und das vermittelte Geschäft ordnungsgemäß abzuwickeln. Vielmehr habe er auch nachwirkende Schutz- und Treuepflichten zu wahren. Insbesondere dürfe

er den Abschluss des ins Auge gefassten Geschäfts nicht hintertreiben. Ebenso wenig dürfe er von den Umständen, die er bei der Vermittlung vom und über den Kunden erfahre, zu dessen Schaden Gebrauch machen.

Ermächtigte der Anleger die Kapitalanlagegesellschaft, dem Handelsvertreter und seinem Untervertreter zum Zweck der Beratung über die Vermögensanlage neben persönlichen Daten auch Depotbestände und Depotbewegungen mitzuteilen, stelle der Handelsvertreter durch das von ihm verwendete Formular laufende Kenntnisse sicher. Diese ermöglichten ihm jederzeitige Beratungsleistungen u. a. zur Umschichtung von Vermögensanlagen. Als Anlagevermittler könne er auch Hilfestellung dazu leisten, bisher bestehende Anlagen aufzulösen. Bei diesen Gegebenheiten entstehe durch die Ermächtigung des Anlegers zur Erteilung von dem Bankgeheimnis unterliegenden Informationen nach Paragraph 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB ein gesetzliches Schuldverhältnis. Dieses Schuldverhältnis verpflichte den Handelsvertreter nach Paragraph 241 Abs. 2 BGB, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Anlegers Rücksicht zu nehmen.

Haftung bei Zuwiderhandlung von Weisungen und Interessen

Der Anlagevermittler habe mit den Auskünften des Anlegers sorgsam umzugehen und insbesondere mit ihnen kein Missbrauch zu treiben. Damit werde ein Näheverhältnis gekennzeichnet, das über das Deliktsrecht hinausgehe und schuldrechtliche Pflichten begründe. Der Umstand, dass der Untervertreter durch sein strafbares Verhalten die Vermögensanlage des Anlegers aufgelöst und den Erlös an sich gebracht habe, stehe der Haftung des Hauptvertreters nicht entgegen. Die Einstandspflicht für eigenmächtiges Verhalten eines Gehilfen sei nur dann zu verneinen, wenn dessen Verfehlung sich von dem ihm übertragenen Aufgabenbereich so weit entferne, dass aus der Sicht eines Außenstehenden ein innerer Zusammenhang zwischen dem Handeln der Hilfsperson und dem allgemeinen Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erkennen sei. Dies sei nur der Fall, wenn der Gehilfe rein zufällig mit den Rechtsgütern des Geschädig-

ten in einer Weise in Berührung komme, die ihm lediglich die Gelegenheit biete, wie ein deliktisch handelnder Dritter eine von den ihm übertragenen Aufgaben völlig losgelöste unerlaubte Handlung zu begehen. Es bestehe aber kein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, ein Geschäftsherr müsse sich strafbare Handlungen, die Hilfspersonen zu seinem Nachteil begehen, nicht zurechnen lassen. Voraussetzung für die Zurechnung nach Paragraph 278 Satz 1 BGB sei ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten der Hilfsperson und den Aufgaben, die ihr im Hinblick auf die Vertragserfüllung zugewiesen seien. In diesem Rahmen habe der Geschäftsherr auch für strafbares Verhalten seiner Hilfsperson einzustehen, und zwar selbst dann, wenn diese seinen Weisungen oder Interessen vorsätzlich zuwiderhandele, um eigene Vorteile zu erzielen.

Der Untervertreter sei nicht „rein zufällig“ mit den Kundendaten in Berührung gekommen. Er habe sie zum Zwecke der Beratung erhalten. Auch sei er mit Formularen ausgestattet worden, die die Auflösung der Anlage ermöglicht habe. Durch Verkauf der Fondsanteile und Einziehung des Kaufpreises habe der Untervertreter mit dem durch die Geschäftsbeziehung erworbenen Wissen und Arbeitsmaterial eine Straftat verübt. Sie sei ihm also – losgelöst von den ihm übertragenen Aufgaben – nicht möglich gewesen. Es entspreche einer angemessenen Risikoverteilung, dass ein Handelsvertreter, der einen großen Vermittlungsbetrieb eingerichtet habe und durch Formulare sicherstelle, über die Anlagen seiner Kunden laufend informiert zu werden, für ein (strafrechtlich relevantes) Fehlverhalten seiner Untervertreter einzustehen habe.

So sehr die Begründung der Entscheidung dogmatisch überzeugt, so sehr überfordert sie doch gerade kleine und mittlere Vertriebsgesellschaften. Insoweit erscheint die Risikoverteilung nicht angemessen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkung

1 BGH, Urt. v. 15.03.2012 – III ZR 148/11 – DVAG 29